

Artikel in der

# Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am  
30.01.2004

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Spießler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Michael S. Korte**  
Steuerberater

## Maßgeblicher Höchstverdienst bei Eigenheimzulage Ab dem Erstjahr; Grenzen wichtig

---

Steuerpflichtige, die eine Immobilie zur Selbstnutzung erwerben oder selbst herstellen, haben Anspruch auf Eigenheimzulage ab dem Jahr (Erstjahr), in dem bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Dem Anspruchsberechtigten steht die Eigenheimzulage ab dem Jahr zu, in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte des Erstjahres zuzüglich des Gesamtbetrags der Einkünfte des vorangegangenen Jahres 81.807,00 € nicht übersteigt. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 163.614,00 €. Strittig war, was unter dem so genannten Erstjahr zu verstehen ist. Handelt es sich um das Jahr der Anschaffung/Herstellung oder um das Jahr des tatsächlichen Erstbezuges. Hier hat das höchste deutsche Steuergericht mit einem aktuellen Urteil Klarheit geschaffen. Bezieht der Anspruchsberechtigte die Wohnung erst in einem auf das Jahr der Herstellung oder Anschaffung folgenden Jahres, hat er unter den weiteren Voraussetzungen Anspruch auf die Eigenheimzulage, wenn die Einkunftsgrenzen im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und im vorangegangenen Jahr die maßgebenden Grenzen nicht übersteigen. Auf die Höhe der Einkünfte im Jahr der erstmaligen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken und dem Vorjahr kommt es nicht an.

### Neue Grenzen ab 2004

Diese Entscheidung fällt der Bundesfinanzhof im Jahr 2003. Mit der Steuerreform 2004 sind die Einkommensgrenzen ab 01.01.2004 auf 70 T€ (zusammen veranlagte Ehegatten = 140 T€) herabgesetzt worden, wobei diese Grenzen sich für jedes Kind um 30 T€ (bei Eheleuten = 60 T€) erhöhen. Neu ist weiterhin, dass nur positive Einkünfte bei der Einkommensgrenze betrachtet werden. Bekanntlich sind ab 01.01.2004 auch die Förderhöchstbeträge abgesenkt worden auf 1 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die jährliche Förderung beträgt höchstens 1.290 € einheitlich für Neu- und Altbauten zuzüglich 800 € für jedes Kind. Durch diese Regelung werden die Erwerber kleinerer Eigentumswohnungen benachteiligt.

*Alle Angaben ohne Gewähr*  
Copyright © 2004 Korte & Partner